

3. Telematik-Infrastruktur – neue Pauschalen ab 01.01.2020

Zum 01.01.2020 ändern sich die Pauschalen für Konnektor, Kartenterminal und die SMC-B-Karte wie folgt:

| | bis 31.12.2019 | ab 01.01.2020 |
|----------------|----------------|---------------|
| Konnektor | 1.547,00 € | 1.380,00 € |
| Kartenterminal | 435,00 € | 535,00 € |
| SMC-B-Karte | 450,00 € | 465,00 € |

Für Konnektoren, die nach dem 31.12.2019 erstmalig genutzt werden, wird auch die Pauschale von 1.547,00 € gewährt, wenn sie vor dem **01.10.2019** bestellt worden sind.

Sollten Sie bereits an die Telematik angeschlossen sein, so beantragen Sie die Pauschalen im KZV-Online-Portal unter www.kzv-hamburg.de/online. **Rechnungen sind nicht vorzulegen.**

5. Verjährung zahnärztlicher Forderungen

Am 31. Dezember 2019 verjähren alle Ansprüche der Zahnärzte aus 2016.

Die Verjährung wird unterbrochen,

- wenn der Schuldner den Anspruch anerkennt (z. B. durch Teilzahlung, Zinszahlung). Die Verjährungsfrist beginnt dann ab dem Zeitpunkt dieser Anerkennnisse neu zu laufen,
- wenn Klage erhoben wurde,
- wenn ein Mahnbescheid zugestellt wurde. Ein Mahnschreiben unterbricht die Verjährung nicht,
- wenn der Anspruch im Konkurs geltend gemacht ist,
- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Wir raten dringend, alle Forderungen aus 2016 zu überprüfen und geltend zu machen und auf die Unterbrechung der Verjährung zu achten. Für die Berechnung der Verjährung ist nicht das Rechnungsdatum maßgebend, sondern der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig ist, und das ist der Zeitpunkt, zu dem der Zahnarzt seine Leistungen erbracht hat.

Wenn eine in 2016 fällig gewordene Forderung erst jetzt in Rechnung gestellt wird, kann sie trotz Rechnung am 31. Dezember 2019 verjähren, wenn nicht unterbrochen wird durch ... siehe oben.